



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Präambel

Die Holtstiege Holding Geschäftsführungs GmbH (Anbieter) betreibt das M44 Meetingcenter (M44) am Johann-Krane-Weg 44 im Technologiepark von Münster.

Im M44 Meetingcenter werden Räume für Veranstaltungen und Meetings bereitgestellt. Diese werden den Kunden zur Nutzung über einen definierten Zeitraum bereitgestellt. Neben der Nutzung der Räumlichkeiten werden zusätzliche Leistungen angeboten, wie Internetzugang, Versorgung der Teilnehmer mit Speisen und Getränken, Trainings- und Lehrgangsmaterialien, Multimediatechnik und damit zusammenhängende Servicedienstleistungen.

Im Folgenden werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erklärt. Alle Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser nachfolgenden AGB. Diese gelten für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher oder ähnlicher Art handelt.

2. Definitionen

Das M44 Meetingcenter ist Ort und Marke der Holtstiege Holding Geschäftsführungs GmbH. Die Holtstiege Holding tritt daher als Vertragspartner, Anbieter und Lieferant von Leistungen auf.

3. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen:

Holtstiege Holding Geschäftsführungs GmbH
Johann-Krane-Weg 48
48149 Münster
r.holtstiege@holtstiegeholding.de
+49 170 9157442

Sitz und Registergericht: Münster, HRB13870
Steuernummer: 336/5783/0903

nachfolgend „**Anbieter**“ oder „**Vertragspartner**“ oder „**M44**“ genannt,

und seinen Kundinnen und Kunden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen der Kundin oder des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.



4. Vertragsschluss

- 4.1. Die Darstellung von Produkten oder Dienstleistungen in Angeboten, Katalogen, auf Webseiten oder in sonstigen Unterlagen stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung oder Anfrage.
- 4.2. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von M44 Meetingcenter an den Kunden zustande. Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Hat ein Dritter für einen Kunden bestellt, haftet er M44 gegenüber mit dem Kunden als Gesamtschuldner. M44 Meetingcenter kann vom Kunden oder vom Dritten Vorauszahlung verlangen. Kommt die Vorauszahlung nicht innerhalb der vereinbarten Fristen zustande, kann die Reservierung storniert werden.
- 4.3. Alle durch M44 Meetingcenter Leistungen werden nur unter dem Vorbehalt der entsprechenden freien Kapazitäten in dem jeweiligen Vertragsstandort angeboten.
- 4.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich durch M44 schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn M44 in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.
- 4.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch M44 Meetingcenter maßgebend.
- 4.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 4.7. Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingung, welcher unter www.m44-muenster.de veröffentlicht ist.

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung genannten Preise des M44 Meetingcenters. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich jeweils zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzüge auf das Bankkonto der Holtstiege Holding Geschäftsführungs GmbH zu überweisen. Individuelle Zahlungsziele sind hiervon ausgeschlossen. Das Zahlungsziel kann seitens M44 nach einer Ankündigung von drei Monaten für zukünftige Aufträge geändert werden.
- 5.3. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Rechnungen und Gutschriften ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt und versendet werden.



- 5.4. Die Dauer und Preise für die Nutzung der Räumlichkeiten bestimmen sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung von M44 Meetingcenter. Sind in der Auftragsbestätigung feste Preise genannt und liegen zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als 4 Monate, ist M44 Meetingcenter berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen. Das Catering kann in den Tagungsräumlichkeiten und den angrenzenden Verkehrsflächen, nur durch M44 Meetingcenter beauftragt werden. Eine Beauftragung an Drittunternehmen innerhalb der Räumlichkeiten wird ausgeschlossen. Für das Catering wird ein Preis in der Auftragsbestätigung festgelegt.
- 5.5. M44 Meetingcenter ist berechtigt, Preise mit einer Frist von 3 Monaten gemäß der aktuellen Marktsituation anzupassen. Zusätzlich werden jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Jahres die Preise um den Wert der Inflation des Vorjahres angepasst. Die Inflationsanpassung wird nur bei einer positiven Inflationsrate durchgeführt.
- 5.6. M44 Meetingcenter berechnet für Arbeiten zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr einen Zuschlag in Höhe von 25%. Bei Arbeiten zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr und an Samstagen fällt ein Zuschlag in Höhe von 50% an.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. M44 Meetingcenter räumt dem Kunden kein Eigentumsrecht, Pachtbesitz oder anderweitigen Grundbesitzanteil ein, sondern das Recht, die Benutzung des M44 Meetingcenter als Vertragsstandort mit diesem zu teilen, so dass M44 Meetingcenter seine Dienstleistungen erbringen kann.

7. Leistungsumfang

- 7.1. Der genaue Umfang der zu erbringenden Leistungen ist der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Dienstleistungen werden grundsätzlich als Dienstleistungsauftrag durchgeführt.
- 7.2. M44 Meetingcenter verpflichtet sich, den Kunden die vereinbarten Räumlichkeiten und Anzahl der im Vertrag bezeichneten Räumlichkeiten am festgelegten Standort bereitzustellen. Zudem sind die Kosten für die Reinigung, anfallende Nebenkosten, Strom und Nutzung der allgemeinen Bereiche inklusive, sofern Nichts anderes in Angebot oder Auftragsbestätigung definiert wurde. M44 Meetingcenter hat jedoch das Recht, dem Kunden andere Räumlichkeiten, die jedoch von gleicher Größe sein werden, zuzuteilen. Der Kunde wird davon im Voraus unterrichtet. Werden Termine verändert, gelten diese erst nach Bestätigung durch M44 Meetingcenter als vereinbart.
- 7.3. M44 Meetingcenter erbringt bei Bedarf zusätzliche Leistungen und verpflichtet sich, alle Dienste stets mit größter Sorgfalt auszuführen. Eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht übernommen. M44 Meetingcenter verpflichtet sich, die im Vertrag beschriebenen Leistungen bei entsprechender Bestellung während der normalen Öffnungszeiten montags bis freitags zu erbringen. Sondervereinbarungen über die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten können getroffen werden und werden entsprechend bepreist. Alle durch M44 Meetingcenter beschriebenen Dienstleistungen werden nur unter dem Vorbehalt der entsprechenden freien Kapazitäten in dem jeweiligen Vertragsstandort angeboten. M44 Meetingcenter behält sich Änderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung vor.



8. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 8.1. Die Kundin oder der Kunde stellt dem Anbieter alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig, vollständig und zutreffend zur Verfügung.
- 8.2. Entstehen durch Verzögerungen, die auf fehlende oder verspätete Mitwirkung zurückzuführen sind, Beeinträchtigungen der Leistungen von M44, besteht hierdurch kein Grund zur Minderung oder Nichtannahme der Leistungen.

9. Haftung

- 9.1. M44 Meetingcenter haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für Sach- und Vermögensschäden haftet M44 Meetingcenter nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden (Leben, Körper und Gesundheit) haftet M44 Meetingcenter auch in den Fällen von Fahrlässigkeit.
- 9.2. Für Beschädigungen oder Verluste, die während der Vertragsdauer eintreten, haftet der Kunde gegenüber M44 Meetingcenter, sofern nicht der Schaden im Verantwortungsbereich von M44 Meetingcenter liegt oder durch einen Dritten schuldhaft verursacht wurde und der Dritte auch tatsächlich Ersatz leistet, was jeweils vom Kunden nachzuweisen ist.
- 9.3. M44 Meetingcenter haftet nicht für Verluste von Dingen des Kunden, die ggfs. während des Vertragszeitraumes verloren gehen.

10. Gewährleistung

- 10.1. M44 Meetingcenter haftet für Sach- oder Rechtsmängel erbrachter Dienstleistungen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 434 ff. BGB. Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt ein (1) Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Ware.
- 10.2. M44 Meetingcenter hat das Recht, die Räumlichkeiten jederzeit zu betreten. Die Einhaltung von Sicherheitsverfahren zur Geheimhaltung von Geschäften wird gewährleistet.
- 10.3. M44 Meetingcenter ist berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen einschließlich des Zugangs zu den Räumlichkeiten im Falle von politischen Unruhen, Streiks oder sonstigen Umständen (höhere Gewalt), die außerhalb des Einflussbereichs von M44 Meetingcenter liegen, zu unterbrechen. In einem solchen Fall werden auch die Standardgebühren für diesen Zeitraum nicht erhoben. Weiterhin behält sich M44 Meetingcenter das Recht vor, Leistungen zu verweigern (einschließlich der Verweigerung des Zugangs zu den Räumlichkeiten), falls fällige Gebühren oder Zinsen geschuldet werden oder ein Vertragsbruch seitens des Kunden vorliegt.
- 10.4. M44 Meetingcenter ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Preis in voller Höhe bezahlt.



- 10.5. Der Vertragspartner hat M44 Meetingcenter die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere auch die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Nachlieferung hat M44 Meetingcenter dem Vertragspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

11. Urheberrechte

- 11.1. M44 Meetingcenter hat an allen Bildern, Filmen und Texten, die von M44 Meetingcenter veröffentlicht werden, Urheberrechte. Eine Verwendung der Bilder, Filme und Texte, ist ohne ausdrückliche Zustimmung von M44 Meetingcenter nicht gestattet. Gleiches gilt für von M44 Meetingcenter erstellte Konzepte, Beiträge, etc..
- 11.2. Hat es der Vertragspartner versäumt, M44 Meetingcenter über die Geltendmachung von Rechten seitens Dritter unverzüglich zu informieren, verliert er sämtliche vorbezeichnete Ansprüche.

12. Rücktritt vom Vertrag

- 12.1. Anspruch von M44 Meetingcenter auf Vergütung bei Rücktritt des Kunden vom Vertrag entsteht wie folgt:
- Bis zum 30. Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei
 - Bis zum 20. Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Gesamtumsatzes
 - Bis zum 15. Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn: 70% des Gesamtumsatzes
 - Nach dem 10. Arbeitstag vor Veranstaltungsbeginn: 100% des Gesamtumsatzes
- 12.2. Der Anspruch berechnet sich aus dem bestätigten Angebot, d.h. aus dem Gesamtumsatz (z.B. Raummiete + Catering oder Pauschale). Es fallen keine Stornierungskosten an, wenn innerhalb der folgenden 4 Kalenderwochen nach dem eigentlich geplanten Veranstaltungsdatum ein Ersatztermin stattfindet. Eine Verschiebung des Veranstaltungstermins ist nur einmalig möglich, ohne dass Stornierungskosten anfallen. Bei einer weiteren Verschiebung der Neuterminierung fallen Stornierungskosten in o. g. Staffelung an. Die Stornierungskosten für bereits beauftragtes bzw. bestelltes Catering werden dem Auftraggeber mit 100 % belastet.
- 12.3. M44 Meetingcenter ist während des kostenfreien Stornierungszeitraums ebenfalls berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ein Anspruch auf Schadensersatz o.ä. für den Kunden entsteht.
- 12.4. Teilrücktritt oder Vertragsänderung: Bei einer Minderung der Teilnehmeranzahl von mehr als 10 % ab dem 5. Arbeitstag vor dem Veranstaltungstermin, werden dem Kunden minimal 90 % der ursprünglich genannten Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Sollte eine Buchung von Catering oder anderen Leistungen nicht mehr gekündigt oder gemindert werden können, werden die Kosten in voller Höhe berechnet.



- 12.5. In Fällen höherer Gewalt (z.B. Brand, Streik) und sonstiger vom M44 Meetingcenter nicht zu vertretender Hinderungsgründe behält sich M44 Meetingcenter das Recht zum Rücktritt vom Vertrage vor, ohne dass dem Kunden ein Anspruch (z. B. Schadensersatz) zusteht. Geht von einer Veranstaltung ein Umstand aus, der geeignet ist, M44 Meetingcenter in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen (z.B. Rufgefährdung, extremistische Veranstaltung) behält sich M44 Meetingcenter gleichfalls das Recht zum Rücktritt vor. Der Kunde verpflichtet sich, M44 Meetingcenter unverzüglich unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, dass die Leistungserbringung und oder die Veranstaltung in den Räumlichkeiten von M44 Meetingcenter, sei es aufgrund Ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange von M44 Meetingcenter oder deren befreundeter Unternehmen zu beeinträchtigen. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zu M44 Meetingcenter erkennen lassen, bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Einwilligung von M44 Meetingcenter. Dies gilt auch für Einladungen. Verletzt der Kunde diese Aufklärungspflichten oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne eine Einwilligung von M44 Meetingcenter, hat M44 Meetingcenter das Recht, die Veranstaltung abzusagen.

13. Kündigung

- 13.1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie formelle Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird M44 Meetingcenter den Kunden bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an M44 Meetingcenter zurücksenden.
- 13.2. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages soll dessen Wirksamkeit als Ganzes nicht berühren. Die Parteien sind sich darüber einig, dass unwirksame Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen. Das gleiche gilt sinngemäß bei einer Lücke in diesem Vertrag.
- 13.3. Beim Tod des Kunden tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderungen im Bereich von M44 Meetingcenter wird der Vertrag nicht berührt. Bei der Veräußerung des Betriebes des Kunden oder eines Teiles davon bedarf es, wegen des Übergangs des Vertrages auf einen Rechtsnachfolger, einer vorherigen Vereinbarung mit M44 Meetingcenter. Ein Anspruch auf Übergang dieses Vertrags besteht nicht. Ohne eine Übergangsvereinbarung bleibt die persönliche Haftung des Kunden bestehen.

14. Gerichtsstand

Für den Vertrag gilt deutsches Recht, als Gerichtsstand wird Münster vereinbart.



15. Datenschutz

Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften. Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Anbieters.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden sie durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck, wie er sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen ergibt, am nächsten kommen.

Stand: Juli 2026